LEITZ 8164 U

STADT DUISBURG

Bezirksamt

DU-Ru-Kdh.

Haus-Akten

Bauordnung

LEITZ 285u

Kirch straße Nr. 12 A

Rhenus Archiv Services GmbH

Aktenbarcode

011437 - 00376753

12 A



12 A

WILFRIED KLOSS
BEZ.-SCHORNSTEINFEGERMEISTER
NORDSTRAßE 42
D 46562 VOERDE
TEL:0281-41013 FAX:0281-460325

TAG DER MESSUNG : 03.03.95

WILFRIED KLOSS, NORDSTRAßE 42, D 46562 VOERDE
AN DIE

STADTVERWALTUNG DUISBURG
AMT 96 / 65 - 32 - 2
POSTFACH 10 13 51

47049 DUISBURG 1

GRUND DER MESSUNG: WIEDERKEHRENDE MESSUNG §15

AUFSTELLUNGSORT DER ANLAGE: 475-12A/1
HEIZRAUM
KIRCHSTR. 12A
47239 DUISBURG
ANLAGEN-NR: 1
GEBÄUDETEIL: TURNHALLE

BESCHEINIGUNG

ÜBER DAS ERGEBNIS DER MESSUNG AN EINER FEUERUNGSANLAGE FÜR FLÜSSIGE ODER GASFÖRMIGE BRENNSTOFFE GEMÄß §§ 14,15 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER KLEINFEUERUNGSANLAGEN - 1.BIMSCHV).

WÄRMETAUSCHER :
HERSTELLER: VIESSMANN TYP: 13051 - 49 BAUJAHR: 1979 NENNWÄRMELEISTUNG: 221.0 KW

BRENNER:
MIT GEBLÄSE
HERSTELLER: WEISHAUPT TYP: WL 30 Z - 1 BAUJAHR: 1991
LEISTUNG BEI MESSUNG:
LEISTUNGSBEREICH : 6.0 BIS: 25.0 KG/H

BRENNSTOFF : HEIZÖL
ART DER ANLAGE: HEIZUNG MIT BRAUCHWASSER

MEßERGEBNIS

RUßZAHLEN	: 7 7 7 MITTELWERT : 7	LUFTTEMPERATUR	: 23 GRAD C
ÖLDERIVATE	: NEIN	ABGASTEMPERATUR	: 369 GRAD C
ABGASVERLUST	: 14 %	VOLUMENGEHALT	: 0.7 % SAUERSTOFF
WÄRMETRÄGERTEMPERATUR	: 80 GRAD C	DRUCKDIFFERENZ	: 0.35 HPA

DAS MEßERGEBNIS ENTSPRICHT **NICHT** DER VERORDNUNG.

DIE GRENZWERTE BETRAGEN: ABGASVERLUST MAX.: 13 % RUßZAHL MAX.: 2 ÖLDERIVATE: SIND NICHT ZULÄSSIG

ERGIBT EINE MESSUNG, DAß DIE ANLAGE DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG NICHT ENTSPRICHT, SO IST DER BETREIBER VERPFLICHTET, DIE NOTWENDIGEN VERBESSERUNGSMAßNAHMEN AN DER ANLAGE ZU TREFFEN. DIE MESSUNG IST DANN INNERHALB VON SECHS WOCHEN ZU WIEDERHOLEN. GEBEN SIE MIR BITTE NACHRICHT, SOBALD DIE WIEDERHOLUNGSMESSUNG ERFOLGEN KANN.

UNTERSCHRIFT

WILFRIED KLOSS
BEZ.-SCHORNSTEINFEGERMEISTER
NORDSTRAßE 42
D 46562 VOERDE
TEL:0281-41013 FAX:0281-460325

TAG DER MESSUNG : 11.04.95

WILFRIED KLOSS, NORDSTRAßE 42, D 46562 VOERDE
AN DIE

STADTVERWALTUNG DUISBURG
AMT 96 / 65 - 32 - 2
POSTFACH 10 13 51

47049 DUISBURG 1

GRUND DER MESSUNG: WIEDERHOLUNGSMESSUNG §14 ABS. 4

AUFSTELLUNGSORT DER ANLAGE: 475-12A/1
HEIZRAUM
KIRCHSTR. 12A
47239 DUISBURG
ANLAGEN-NR: 1
GEBÄUDETEIL: TURNHALLE

BESCHEINIGUNG

ÜBER DAS ERGEBNIS DER MESSUNG AN EINER FEUERUNGSANLAGE FÜR FLÜSSIGE ODER GASFÖRMIGE BRENNSTOFFE GEMÄß §§ 14,15 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER KLEINFEUERUNGSANLAGEN - 1.BIMSCHV).

WÄRMETAUSCHER :
HERSTELLER: VIESSMANN TYP: 13051 - 49 BAUJAHR: 1979 NENNWÄRMELEISTUNG: 221.0 KW

BRENNER:
MIT GEBLÄSE
HERSTELLER: WEISHAUPT TYP: WL 30 Z - 1 BAUJAHR: 1991 LEISTUNG BEI MESSUNG:
LEISTUNGSBEREICH : 6.0 BIS: 25.0 KG/H

BRENNSTOFF : HEIZÖL
ART DER ANLAGE: HEIZUNG MIT BRAUCHWASSER

MEßERGEBNIS

RUßZAHLEN	: 4 4 4 MITTELWERT : 4	LUFTTEMPERATUR	: 18 GRAD C
ÖLDERIVATE	: NEIN	ABGASTEMPERATUR	: 341 GRAD C
ABGASVERLUST	: 13 %	VOLUMENGEHALT	: 0.2 % SAUERSTOFF
WÄRMETRÄGERTEMPERATUR	: 70 GRAD C	DRUCKDIFFERENZ	: 0.26 HPA

DAS MEßERGEBNIS ENTSPRICHT **NICHT** DER VERORDNUNG.

DIE GRENZWERTE BETRAGEN: ABGASVERLUST MAX.: 13 % RUßZAHL MAX.: 2 ÖLDERIVATE: SIND NICHT ZULÄSSIG

ERGIBT EINE MESSUNG, DAß DIE ANLAGE DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG NICHT ENTSPRICHT, SO IST DER BETREIBER VERPFLICHTET, DIE NOTWENDIGEN VERBESSERUNGSMAßNAHMEN AN DER ANLAGE ZU TREFFEN. DIE MESSUNG IST DANN INNERHALB VON SECHS WOCHEN ZU WIEDERHOLEN. GEBEN SIE MIR BITTE NACHRICHT, SOBALD DIE WIEDERHOLUNGSMESSUNG ERFOLGEN KANN.

UNTERSCHRIFT

S T A D T D U I S B U R G
Der Oberstadtdirektor

Stadtverw. Dbg. Amt 63 47049 Duisburg

Amt 65-32-2

Bauordnungs- und
Bauverwaltungsamt
Am Buchenbaum 8-12
Herr Pött
Zimmer 108
Tel. 0203/283-4566
0203/283-4172 (Fax
Sprechzeiten:
Di. 8.00-16.00 Uhr
Do. 8.00-12.00 Uhr

Mein Zeichen
63-26 Pö

Duisburg, den 05.05.95

Immissionsschutz;
Messung an Ihrer Feuerungsanlage im Hause **Kirchstr. 12a (Turnhalle)**
47239 Duisburg

Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters (BSM) vom 03.03.95 + 11.04.95

Sehr geehrte(r) **Damen und Herren!**

Bei der Überprüfung der o.g. Feuerungsanlage durch den Bezirksschornsteinfegermeister wurde festgestellt, daß ihre Anlge z.T. entgegen den Bestimmungen der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. Juli 1988 (1. BImSchV) betrieben wird. Näheres dazu können Sie dem Ihnen direkt vom BSM zugegangenen Meßbericht entnehmen.
Die Anlage ist umgehend so herrichten zu lassen, daß sie den Anforderungen der vorgenannten Verordnung entspricht.

Nachdem die Anlage von einer Fachfirma überprüft und eingestellt wurde, ist auf jeden Fall eine nochmalige Überprüfung durch den BSM erforderlich. Nach der 1. BImSchV muß die Messung durch den BSM erfolgen. Die Bescheinigung einer Fachfirma oder eines anderen Institutes darf deshalb von mir nicht akzeptiert werden.

Den entsprechenden Meßbericht des BSM bitte ich, innerhalb von 4 Wochen zu übersenden.

Ich weise darauf hin, daß der nicht ordnungsgemäße Betrieb der Feuerungsanlage eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße von mehreren Tausend DM geahndet werden kann.

Dieses Schreiben gilt als Anhörung im Sinne des § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW). Nach dieser Regelung ist den Beteiligten vor dem Erlaß eines Verwaltungsaktes, der in seine Rechte eingreift (z.B. eine Ordnungsverfügung), Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Falls Sie also besondere Umstände geltend machen können die es rechtfertigen, von der o.g. Forderung abzusehen bzw. sie zu ändern, so bitte ich Sie, diese innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich oder zur Niederschrift vorzutragen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

- 5. 05. 95

(Pött)

ed

17. 08. 95

63-16-Pö

1.) ~~Unterlagen vollständig~~ nach Rücksprache mit BSM ed

2.) Es ist nichts mehr zu veranlassen

3.) z. d. A.

i. A.

17. 08. 95